

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des königlichen Landgerichts I in Berlin vom 12. Mai 1911 und des königlichen Landgerichts I in München vom 5. Juli und 31. August 1911 gegen die in Wien erscheinende periodische Druckschrift „Wiener kleines Witzblatt“ binnen Jahresfrist mehr als zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 25. Oktober 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober d. J. beschlossen, dem ersten Satze des zweiten Absatzes des § 7 der Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetze (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1906 S. 829) folgende geänderte Fassung zu geben:

„Ergeben die Eintragungen in der Totenliste, die etwaigen weiteren Erörterungen dazu oder die dem Erbschaftssteueramte zugegangenen Verfügungen von Todes wegen zweifelsfrei, daß nur nach § 11 Nr. 1, 4 des Gesetzes steuerfreier Erwerb in Betracht kommt, so ist die Sache, unter entsprechendem Vermerke zur Totenliste, als erledigt anzusehen.“

Berlin, den 31. Oktober 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Salzsteueramt II Benthe im Bezirke des Hauptzollamts Hannover sowie die Zollämter II Elenze im Bezirke des Hauptzollamts Lüneburg und Ralkau im Bezirke des Hauptzollamts Neustadt D. S. sind aufgehoben worden.

Auf dem Bahnhof zu Weidenau in Oesterreich ist ein dem Hauptzollamt Neustadt D. S. unterstelltes Zollamt I (Grenzzollamt) errichtet worden, dem folgende Befugnisse beigelegt sind:

1. Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Branntweinbegleitscheinen I und II,
2. Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz,
3. Erledigung von Begleitscheinen über Leuchtmittel, Schaumwein, Zigaretten, Bündwaren,
4. sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr ohne Einschränkung,
5. Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein,
6. Abfertigung und Bescheinigung des Ausganges von Branntwein und Branntweinfabrikaten bei der Ausfuhr gegen Abgabenvergütung,
7. die Befugnis 3.

Die Zollämter I Dinslaken im Bezirke des Hauptzollamts Wesel, Jaratschewo im Bezirke des Hauptzollamts Breschen, Lobsens im Bezirke des Hauptzollamts Bromberg, Pinne im Bezirke des Hauptzollamts Meseritz und Schmiegel im Bezirke des Hauptzollamts Lissa i. P. sind in Zollämter II umgewandelt worden.

Das Zollamt I Alken a. G. im Bezirke des Hauptzollamts Magdeburg Holzhof gilt künftig auch als „Zuckersteuerstelle“ für eine in seinem Bezirke neu errichtete Zuckerfabrik.